



Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Familie
und Jugend
Radetzkystraße 2
1030 Wien

E-Mail

Dr. Marold Tachezy
Telefon: 0512/508-2210
Telefax: 0512/508-2205
E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR: 0059463

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wird; Stellungnahme

Geschäftszahl Präs.II-299/2053

Innsbruck, 06.09.2007

zu GZ BMGFJ-92601/0011-I/B/8/07 vom 7.8.2007

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zunächst fällt auf, dass der Entwurf nicht die dringend notwendigen Bestimmungen zur Umsetzung des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit beinhaltet.

Aufgrund der derzeit zwischen Bund und Ländern geführten Verhandlungen über den künftigen Finanzausgleich und über eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG hinsichtlich der Gesundheitsversorgung für die Jahre 2008 bis 2011 sowie aufgrund der in Ausarbeitung befindlichen Novelle zum Versicherungsvertragsgesetz 1958 stellt sich die Frage, inwieweit eine dem gegenständlichen Entwurf entsprechende KAKuG-Novelle zum gegenwärtigen Zeitpunkt sinnvoll ist.

In der Promulgationsklausel wird unverständlicherweise, wie auch bei den Novellierungsentwürfen zum GuKG, zum Medizinproduktegesetz, zum Kardiotechnikergesetz, zum Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, zum MTF-SHD-Gesetz, zum Sanitättergesetz, zum MTD-Gesetz sowie zum Hebammengesetz die Bundesministeriengesetz-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 6, angeführt. Durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2007 werden aber die betreffenden Gesetze nicht novelliert. Es sollte daher einheitlich eine Anpassung an die aktuelle Ministeriumsbezeichnung „Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend“ erfolgen.

Zu Artikel 1 (Grundsatzbestimmungen):

Zu Z. 22 (§ 22 Abs. 6):

Diese Bestimmung enthält eine statische Verweisung auf das Versicherungsvertragsgesetz 1958. Das Zitat müsste richtigerweise „Versicherungsvertragsgesetz 1958, BGBl. Nr. 2/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2006“ lauten. Wie in den Erläuterungen zur Z. 22 angeführt wird, arbeitet

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3 - <http://www.tirol.gv.at> - Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Informationen zum sicheren elektronischen Behördenweg auf www.tirol.gv.at/formulare

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

www.parlament.gv.at

das Bundesministerium für Justiz einen Gesetzentwurf aus, mit dem der § 11a des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 im Sinn der Empfehlung der Datenschutzkommission präzisiert werden soll. Dabei sollen insbesondere auch die betroffenen Datenarten näher bestimmt werden.

Der vorliegende Entwurf enthält keine Aussagen darüber, welche konkreten Daten bzw. Informationen über den Pflégling (Versicherten) übermittelt werden dürfen (z.B. Befund, Behandlungsmaßnahmen, etc.). Selbst wenn man davon ausgeht, dass eine solche Präzisierung in der Novelle zum Versicherungsvertragsgesetz 1958 erfolgen wird, ändert dies nichts daran, dass die derzeit vorhandenen Interpretationsspielräume, die sich aus den Krankenanstaltengesetzen der Länder aufgrund der umfassenderen Datenbeschreibung (Informationen aus der gesamten Krankengeschichte und nicht nur Befund, Behandlungsmaßnahmen, etc.) ergeben, bestehen bleiben. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum nicht die Novelle zum Versicherungsvertragsgesetz 1958 abgewartet wird und dann eine diesen Vorgaben angepasste Grundsatzbestimmung in das KAKuG aufgenommen wird. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist davon auszugehen, dass der neu eingefügte Abs. 6 nach der Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 um eine entsprechende Konkretisierung der Datenarten zu ergänzen ist. Ein Novellierungsbedarf entsteht überdies durch die gewählte dynamische Verweisung.

Zu Z. 28 (§ 27a Abs. 6):

Die vorgesehene Ausdehnung des Entschädigungstatbestandes auf jene Behandlungsfälle, bei denen eine Haftung des Rechtsträgers eindeutig nicht gegeben ist, wird jedenfalls abgelehnt.

Der mit der KAG-Novelle BGBl. I Nr. 5/2001 eingeführte, bei rechtsdogmatischer Betrachtung ohnehin in mehrfacher Hinsicht zweifelhafte und in der österreichischen Rechtsordnung einzigartige Entschädigungstatbestand würde durch die Einbeziehung jener Behandlungsfälle, bei denen die Haftung des Rechtsträgers eindeutig nicht gegeben ist, zu einem vollkommen unbestimmten „allgemeinen Härteausgleichstatbestand“. Die Verwendung durch abgabenähnliche Einhebung aufgebrachter Geldmittel sollte aber jedenfalls einem Mindestmaß an Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit entsprechen.

Im Zusammenhang mit einer medizinischen Behandlung ist ein Schaden für die Heilung in vielen Fällen oft nicht vermeidbar (z. B. Amputation eines Körperteils oder Operationsnarbe). Würde man Entschädigungsleistungen auch für Schäden zuerkennen, für die eine Haftung des Trägers der Krankenanstalt eindeutig nicht gegeben ist, würde dies bedeuten, dass man eine Krankheit bzw. das allgemeine Lebensrisiko entschädigt. Das entspricht aber nicht der Intention der Patientenentschädigungsfonds, die eine schnelle und unbürokratische Hilfe in jenen Fällen ermöglichen sollen, in denen ein Schaden aufgrund einer „suboptimalen“ Behandlung aufgetreten, jedoch keine eindeutige Haftung gegeben ist. In jenen Fällen, in denen eine eindeutige Haftung vorliegt, ist der Schaden vom Haftungspflichtigen zu tragen.

Die Tiroler Landesregierung hat erst im November 2006 neue Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz, LGBl. Nr. 71/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2005, beschlossen. Dabei wurde insbesondere das Höchstausmaß der für einen Schadensfall zu gewährenden Leistung von ursprünglich Euro 22.000,-- auf nunmehr Euro 35.000,-- , in Fällen mit besonders schwerwiegenden gesundheitlichen Dauerfolgen auf maximal Euro 70.000,-- angehoben. Diese Abänderung erfolgte unter Berücksichtigung der finanziellen Ausstattung des Fonds. Wenn man nunmehr auch Entschädigungen in Fällen, in denen eine Haftung des Rechtsträgers offenkundig nicht gegeben ist, vorsieht, ist davon auszugehen, dass die Mittel des Fonds schnell erschöpft wären.

Zu Artikel 2 (unmittelbar anwendbares Bundesrecht):

Zu Z. 31 (§§ 62d und 62e):

Es bleibt offen, ob die bisherige konsumentenschutzrechtliche Bestimmung des § 62d die Paragraphenbezeichnung „§ 62f“ erhalten oder aufgehoben werden soll.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor